

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/3606/2011**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 16.02.2011

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
 Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
 Verfasser/-in: Klaus Peter Möller, Dr. Wolfgang Deetjen, Dr. Martin Preiß

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	14.03.2011	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	24.03.2011	Entscheidung

Betreff:

"Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 01.08.2008"
- Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 04.02.2011 -

Antrag:

„Der Magistrat wird gebeten, bis zur nächsten Stadtverordnetensitzung den Entwurf einer Satzung zur Änderung der ‚Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 01.08.2008‘ zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Geändert werden soll in o.g. Satzung § 4 (Steuersätze) wie folgt:

(1) Die Steuer beträgt

1. zu § 2 Abs.2 Nr.1:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

aa) In Spielhallen, -clubs, -casinos u. ähnl. Einrichtungen	24 v.H. der Bruttokasse,
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.06.1998	höchstens = 102,26 €
für die Zeit vom 01.07.1998 bis 31.12.2001	höchstens = 138,05 €
für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2010	höchstens = 140,00 €
ab 01.01.2011	höchstens = 280,00 €

bb) In Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	24 v.H. der Bruttokasse,
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.06.1998	höchstens = 51,13 €
für die Zeit vom 01.07.1998 bis 31.12.2001	höchstens = 69,02 €
für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2010	höchstens = 70,00 €
ab 01.01.2011	höchstens = 140,00 €

- | | |
|---|--------------------------|
| b) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 35 v.H. der Bruttokasse, |
| für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 | höchstens = 204,52 € |
| für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2010 | höchstens = 250,00 € |
| ab 01.01.2011 | höchstens = 500,00 € |

Durch die Änderung betroffene weitere Teile der Satzung sind entsprechend anzupassen.“

Begründung:

In den vergangenen Jahren ist auch in der Universitätsstadt Gießen die Entwicklung zu beobachten, dass zunehmend Spielcasinos und Spielapparate im Sinne des Abs. 1 a), aa) und bb) betrieben werden, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen eine zusätzliche Gefährdung ihrer eigentlichen finanziellen Möglichkeiten darstellen. Bauordnungsrechtlich und Gewerberechtlich ist dieser Entwicklung nicht immer ausreichend zu begegnen. Allenthalben werden sog. Spielcasinos eingerichtet und erreicht, wo sich für den Betreiber oder Aufsteller eine Rentabilität abzeichnet. Diese betriebswirtschaftliche Betrachtungs- und Bewertungsweise resultiert jedoch auch daraus, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen diese Angebote oftmals über deren eigenen finanziellen Möglichkeiten hinaus annehmen.

Vor dem Hintergrund des Jugendschutzes, der Suchtprävention und der sozialpolitischen Fürsorge hat die Stadt daher zumindest dafür Sorge zu tragen, dass das aufstellen und der Betrieb solcher Spielapparate mit einer deutlich erhöhten Steuer einher geht. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen können dazu dienen, auch sozialpolitische Aufklärungs- und Betreuungsmöglichkeiten und -angebote zu unterstützen.

Klaus Peter Möller
CDU Fraktion

Dr. Martin Preiß
FDP Fraktion

Dr. Wolfgang Deetjen
Fraktion Bündnis90/Die Grünen